

sichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnismäßig ausgeschieden.

## §. 8.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

- a) der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungs-Bezirk, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß
- b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und
- c) jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey selbst | versehen, Sp. 353. gewählt werden können; daß ferner
- d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freyeigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe anständig seyen, und solches wenigstens schon drey Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustical-Steuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerb-Steuer einen für die dritte Haupt-Classe festgesetzten Betrag von dreyßig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesamt-Summe entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Classe der Gewerbe-Steuer entspricht; daß endlich
- e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Landeigentümer ein freyeigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungs-Bezirk seit vollen drey Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

## §. 9.

In das Steuer-Simplum bey dieser Classe wird nur die Rustical-Häuser- und Gewerb-Steuer mit Ausschluß der | Personal- Sp. 354. und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungs-Bezirk befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirken, in welchen die dormalige Steuer-Versaffung der ältern Regierungs-Bezirke nicht be-